



CH-3003 Bern, BAG

- An alle Kantonalen Laboratorien
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Referenz/Aktenzeichen: 410.0003-2/573954/

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: RCH / MEU / WIS

Liebefeld, 06. Januar 2009

Weisung Nr. 15: In Deckeldichtungen verwendete Weichmacher und Phthalate

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat in den Weisungen 3¹ und 4² sowie in den Informationsschreiben 117³ und 131⁴ zum Problem der Kontamination von Lebensmitteln in Glasbehältern durch Weichmacher Stellung genommen. Vorläufige Massnahmen waren notwendig, um der Industrie zu ermöglichen, die Deckeldichtungen anzupassen, so dass die in der Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände (SR 817.023.21)⁵ festgelegten Migrationsgrenzwerte für Weichmacher, insbesondere epoxidiertes Sojaöl (ESBO), eingehalten werden. Aufgrund der Revision dieser Verordnung im Jahr 2008 schien es uns erforderlich, bestimmte Einzelheiten bezüglich der Übergangsfrist und der Anwendbarkeit der Weisungen Nr. 3 und 4 sowie der Informationsschreiben 117 und 131 zu präzisieren. Diese Revision der Verordnung war notwendig, um die Kompatibilität unserer Gesetzgebung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union sicherzustellen. In letzter Zeit war die Europäische Kommission sehr aktiv und nahm verschiedene Änderungen der Rechtsvorschriften vor, die für Materialien und Gegenstände gelten, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Situation in Europa

In der Europäischen Gemeinschaft fallen Dichtungen aus Polyvinylchlorid (PVC), selbst wenn sie Bestandteil eines Metalldeckels sind, wie in der Richtlinie 2007/19/EG⁶ festgehalten in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/72/EG⁷, die sich mit Materialien aus Kunststoff befasst. In der Richtlinie 2007/19/EG (4. Änderung der Richtlinie 2002/72/EG), ergänzt durch die Verordnungen (EG) Nr. 372/2007⁸ und Nr. 597/2008⁹, sind die Bestimmungen für Weichmacher einschliesslich epoxidiertem Sojaöl (ESBO) festgelegt, die in Deckeldichtungen verwendet werden, welche mit Lebensmitteln in

Berührung kommen. Deckel mit einer Dichtung dürfen auf den europäischen Markt gebracht werden, wenn sie den in der Verordnung (EG) 372/2007 festgehaltenen Einschränkungen und Bestimmungen entsprechen. In der Verordnung (EG) 597/2008 wurde die Frist für den vorübergehenden Grenzwert von 300 mg/kg, der für die Summe bestimmter Weichmacher gilt und der für Lebensmittel festgelegt wurde, die mit dem Simulans D getestet wurden, bis zum 30. April 2009 verlängert. Ab dem 1. Mai 2009 werden Deckel mit Dichtungen verboten, die insbesondere hinsichtlich des Grenzwerts für die Globalmigration von 60 mg/kg nicht konform sind.

Die Richtlinie 2007/19/EG beschränkt auch die Verwendung bestimmter Phthalate. Seit dem 1. Juli 2008 ist die Herstellung und Einfuhr in die Gemeinschaft von Materialien und Gegenständen, die nicht den in dieser Richtlinie festgelegten Einschränkungen für Phthalate entsprechen, verboten.

Situation in der Schweiz

In der Schweiz fallen Dichtungen aus Polyvinylchlorid (PVC), selbst wenn sie Bestandteil eines Metalldeckels sind, in den Anwendungsbereich von Abschnitt 3 *Bedarfsgegenstände aus Kunststoff* der *Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände* (SR 817.023.21). Die Beschränkungen der Listen in der Richtlinie 2007/19/EG zu den Weichmachern und Phthalaten wurden in der Revision 2008 der Verordnung berücksichtigt.

Die gegenwärtige Änderung der Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Materialien und Gegenstände können bis zum 30. Juni 2009 gemäss dem alten Recht hergestellt und importiert werden. Sie können den Konsumenten abgegeben werden, bis der Vorrat erschöpft ist.

Für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder die bereits in Kontakt mit Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder stehen, sind der Gesamtmigrationsgrenzwert und die anwendbaren spezifischen Migrationsgrenzwerte immer in mg/kg anzugeben. Diese in der Richtlinie 2007/19/EG festgelegte Vorschrift wird bei der nächsten Revision der *Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände* berücksichtigt werden.

Nach dem Inkrafttreten der Revision 2008 der *Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände* sind die in den Weisungen Nr. 3 und 4 sowie den Informationsschreiben Nr. 117 und 131 festgelegten vorläufigen Massnahmen nicht mehr relevant und werden annulliert.

¹ [Weisung Nr. 3 vom 5. November 2004: ESBO in Lebensmitteln](#)

² [Weisung Nr. 4 vom 9. März 2005: Diisododecylphthalat in Lebensmitteln](#)

³ [Informationsschreiben Nr. 117 vom 18. August 2006: PVC-Dichtungen für Metalldeckel und Migration von Weichmachern](#)

⁴ [Informationsschreiben Nr. 131 vom 13. Juli 2007: Vorläufige Migrationsgrenzwerte für Weichmacher in Deckeldichtungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen](#)

⁵ [Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände \(RS 817.023.21\)](#)

⁶ [Richtlinie 2007/19/EG der Kommission vom 2. April 2007, ABl. L 97/50, 12.04.2007](#)

⁷ [Richtlinie 2002/72/EG der Kommission vom 6. August 2002, ABl. L 220, 15.08.2002](#)

⁸ [Verordnung \(EG\) Nr. 372/2007 der Kommission vom 2. April 2007, ABl. L 92/9, 3.4.2007](#)
[Berichtigung der Verordnung \(EG\) Nr. 372/2007, ABl. L 97/70, 12.4.2007](#)

⁹ [Verordnung \(EG\) Nr. 597/2008 der Kommission vom 24. Juni 2008, ABl. L 164/12, 25.6.2008](#)

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Direktionsbereich Verbraucherschutz

Dr. Roland Charrière
Stellvertretender Direktor